

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Nationalratswahl 2024; Änderung Zusammensetzung Bundeswahlbehörde; "Karl Nehammer - Die Volkspartei", gem. § 19 Abs. 1 und 2 NRWO

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 1 NRWO ist, sofern ein Beisitzer oder Ersatzbeisitzer sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht ausübt, von der Partei, welche den Vorschlag zur Entsendung erstattet hat, ein neuer Vorschlag zur Besetzung des freigewordenen Mandats zu erstatten.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Karl Nehammer – Die Volkspartei“ hat der Bundeswahlbehörde als neuen Beisitzer Herrn Markus Gstöttner, MSc anstelle von Herrn Nico Marchetti namhaft gemacht. Nico Marchetti scheidet aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Markus Gstöttner, MSc zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Karl Nehammer – Die Volkspartei‘ wird Herr Markus Gstöttner, MSc als Beisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

2. September 2026

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister